

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Sandgrube bei Bergenstetten“,

Markt Altenstadt

vom 25.06.1991

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 17.01.1991, Nr. 820-8632.1/216, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die westlich von Bergenstetten, Markt Altenstadt, gelegene Sandgrube mit ihrer randlichen Busch- und Baumbestockung, den Steilwänden mit Bruthöhlen und der trockenen Ruderalflora wird unter der Bezeichnung „Sandgrube bei Bergenstetten“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,7 ha.
Er umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1136 der Gemarkung Herrenstetten.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte im M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. ein wichtiges Rückzugs- und Aufenthaltsbiotop für trockene Standorte liebende Pflanzen und Tiere zu erhalten.

2. das Biotop mit seiner Struktur von sandigen Steilwänden, von mit Sträuchern bewachsenen Randbereichen und von offenen, nährstoffarmen Rohbodenflächen für den Ablauf von ökologisch wertvollen Sukzessionsstadien zu sichern und
3. die Sandgrube als einen der wenigen Trockenstandorte im Landkreis Neu-Ulm zu erhalten und als Bindeglied für die Biotopvernetzung zu bewahren.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
2. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
3. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
4. Die Bodengestalt oder Bodenauflage zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum), Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile abzubauen.
5. Abfälle jeglicher Art, Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern sowie pflanzliche Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen o.ä. zu errichten.
6. Die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen.
7. Pflanzenbestände oder die Bodendecke abzubrennen.
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
9. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.
10. Brut-, Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
11. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
12. Fahrzeuge aller Art sowie Wohnwagen dort abzustellen.
13. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu campen.
14. Eine andere als nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben und
15. Geländefahrten mit Fahrzeugen aller Art vorzunehmen und motorbetriebene Flugmodelle fliegen zu lassen.

§ 5

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. zu reiten,
2. zu lagern und
3. motorlose Fluggeräte fliegen zu lassen.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die Neuanlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.
2. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – die Entnahme von Sand im geringen Umfang zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes, Art des Sandabbaus, Umfang, Ort und Zeitpunkt werden vom Fachreferenten für Naturschutz beim Landratsamt Neu-Ulm festgelegt und
3. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 7

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine im Einzelfall nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.
- (4) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

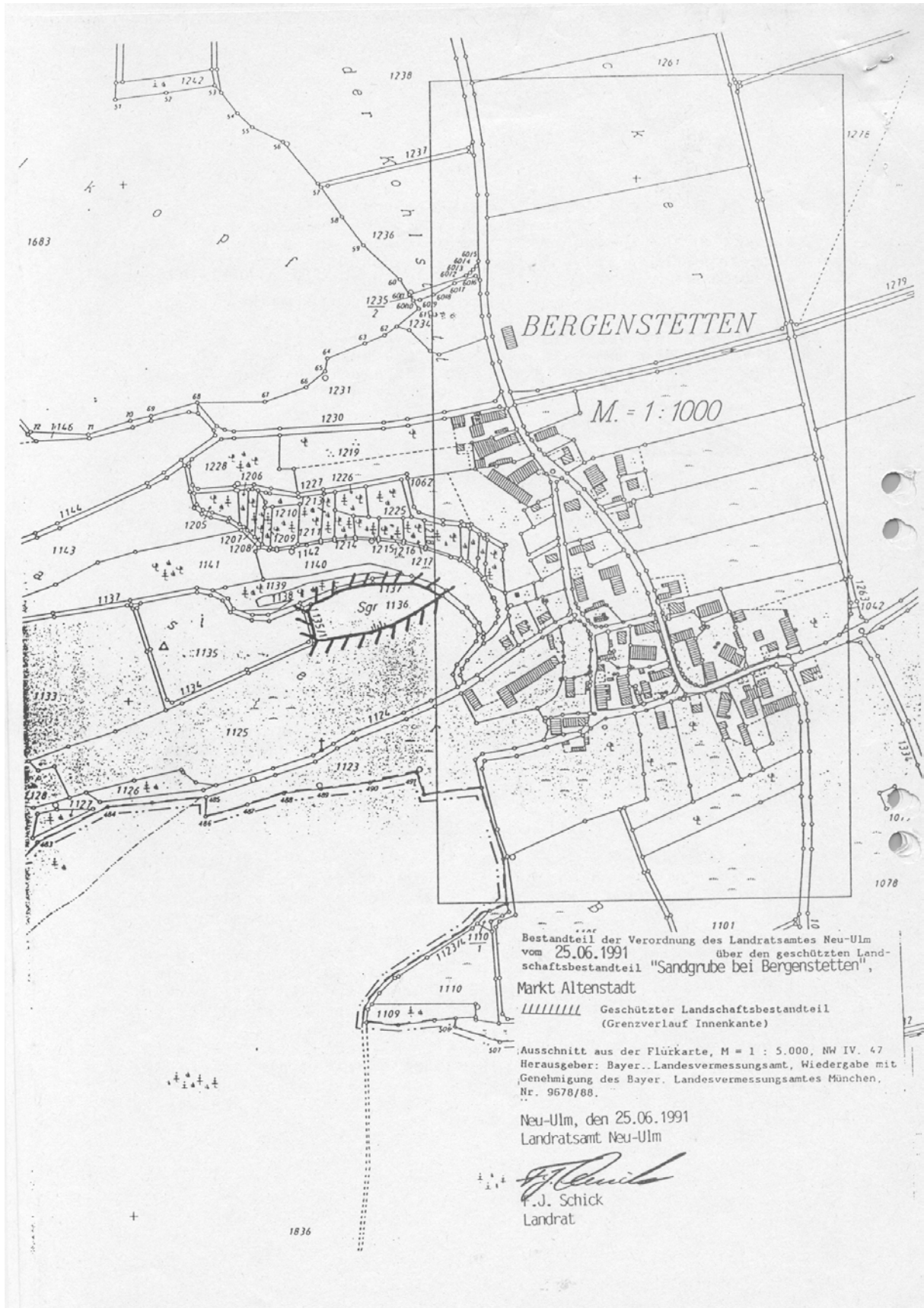
§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 25.06.1991
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat



Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 25.06.1991 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Sandgrube bei Bergenstetten", Markt Altenstadt

/////// Geschützter Landschaftsbestandteil (Grenzverlauf Innenkante)

Ausschnitt aus der Flurkarte, M = 1 : 5.000, NW IV. 47
Herausgeber: Bayer. Landesvermessungsamt, Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 9678/88.

Neu-Ulm, den 25.06.1991
Landratsamt Neu-Ulm

J. Schick
J. Schick
Landrat